

## Öffentliche Bekanntgabe

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen mit einer maximalen jährlichen Entnahmemenge von 126.000 m<sup>3</sup> zur Beregnung von landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bornheim, Gemarkung Sechtem**

**hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gegeben:

Herr Peter Zillikens beabsichtigt Grundwasser in einer Menge von maximal 126.000 m<sup>3</sup>/a bei einer Förderrate von bis zu 90 m<sup>3</sup>/h und 2.160 m<sup>3</sup>/d aus einem Brunnen für Beregnung von **ca. 100 ha** landwirtschaftlicher Nutzflächen zu entnehmen. Der Brunnen in Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 5, Flurstück 36 errichtet werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 3 durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Grundwasserentnahme aus einem neu zu errichtenden Brunnen mit einer maximalen jährlichen Entnahmemenge von 126.000 m<sup>3</sup> zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfung ergab im Einzelnen, dass die geplante Grundwasserentnahme nicht zu einer quantitativen Verschlechterung des Grundwasserkörpers führt, da die Entnahme aus dem oberen Grundwasserleiter erfolgt, der ausreichend ergiebig und gut durchlässig ist. Zudem wird jährlich im Nahbereich des Brunnens genügend Grundwasser neu gebildet, sodass die Bilanzierung ausgeglichen ist.

Bei ordnungsgemäßer Beregnung der Flächen führt das Vorhaben zu keiner qualitativen Verschlechterung. Es werden keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht.

Nach Auskunft des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) werden in dem Grundwasserkörper, in dem sich die Grundwasser-entnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet, die europäischen Umweltqualitätsnormen in Bezug auf die Quantität und Qualität überschritten. Grund hierfür sind zum einen sumpfungsbedingte Druckspiegel-absenkungen in tiefen Grundwasserstockwerken, zum anderen überschreiten die Nitratgehalte die anerkannten Grenzwerte. Die hohen Nitratgehalte sind auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate beträgt im Bereich des Vorhabens ca.  $6,1 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{km}^2)$ . Auf der gesamten Beregnungsfläche von 100 ha bilden sich theoretisch rund  $192.369 \text{ m}^3/\text{a}$ . Bei der Grundwasserentnahme von  $126.000 \text{ m}^3/\text{a}$  ist eine Regenerationsfläche von 64 ha erforderlich. Die Bilanzierung ist daher auf der gesamten Beregnungsfläche ausgeglichen.

Die hydraulische Betrachtung der Grundwasserentnahme zeigt bei einer Dauerförderung mit maximaler Förderrate (worst-case Betrachtung) eine Grundwasserabsenkung in den benachbarten Brunnen von max. 0,2 m. Diese Absenkungen werden von den natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen überprägt und werden daher als unerheblich eingestuft. Zudem zeigt die Konstruktion des Einzugsgebietes des Brunnens, dass es keine Überschneidung zu benachbarten Brunnen gibt und somit die Entnahmen Dritter nicht beeinflusst werden.

Im Ruhezustand sollte sich der natürliche Grundwasserspiegel innerhalb eines kurzen Zeitraumes wiederherstellen.

Siegburg, den 21.09.2021  
Az.: 66.02-403.1.03/2021-2394 Be

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag



Persch

Stellvertretender Leiter des  
Amtes für Umwelt- und Naturschutz